



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte –
Außenstelle Wanzleben • Ritterstr. 17-19 • 39164 Stadt Wanzleben - Börde

Salzlandkreis
42 FD Natur und Umwelt, Hr. Föllner
Ermslebener Straße 77
03473 Aschersleben



Wanzleben, 27.06.2023

Ihr Zeichen: 70-/32.30.13BIE-08-
521/22

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Mein Zeichen:
11.2 61240/9 LK SLK 2023/30

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen im
Windpark Biere

Bearbeitet von:
Frau Gordalla

Vorhabenträger: Windpark Biere GmbH & Co. KG

Telefon: (039209)203-418

Email:
julia.gordalla@alff.mule.sachsen-
anhalt.de

Vorhabenort: Gemarkung: Biere
Flur: 18, 19
Flurstücke: verschiedene

Dienstgebäude:
Ritterstr. 17-19
39164 Stadt Wanzleben - Börde

Telefon (039209) 203-0
Telefax (039209) 203-199
Email: ALFFWZL.Poststelle@
alff.mule.sachsen-anhalt.de

Zur Begründung des Vorhabens wurden folgende Unterlagen des
Antragstellers vorgelegt:

- Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) „Windpark Biere Errichtung und Betrieb von 7 WEA“,
Windpark Biere GmbH & Co. KG, Oldenburg

Hauptsitz:
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Telefon (03941) 671-0
Telefax (03941) 671-199
Email: ALFFHBS.Poststelle@
alff.mule.sachsen-anhalt.de

Gegebenheiten im Lagegebiet und Lage:

Geplant sind die Errichtung von sieben Windenergieanlagen und der Rückbau
von drei Altanlagen. Die Windenergieanlagen sollen auf landwirtschaftlichen
Flächen errichtet werden.

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Di. 13:00 – 15:30 Uhr
Besuche bitte möglichst vereinbaren

Hinweise zum Datenschutz
unter:
www.lsaurl.de/alffmittedsqvo

Stellungnahme der Abteilung Agrarstruktur, SG 15 Flurneuordnung:

Die Standorte der Windenergieanlagen befinden sich im Bodenordnungsverfahren (BOV) nach § 56 LwAnpG, Verfahren „BOV Bördeland“, Verfahrensnummer: SLK008.

Im „BOV Bördeland“ ist der neue Rechtszustand mit der Ausführungsanordnung gemäß § 61 LwAnpG i. V. m. § 61 FlurbG vom 28.09.2015 mit Wirkung zum 01.01.2016, um 0:00 Uhr eingetreten. Alle öffentlichen Bücher wie z. B. Grundbuch, Kataster, Wasserbuch, Baulastenverzeichnis usw. sind berichtigt. Die Schlussfeststellung des „BOV Bördeland“ ist am 02.02.2023 veranlasst, aber noch nicht bestandskräftig.

Aus Sicht des SG 15 bestehen zum Vorhaben keine Bedenken.

Stellungnahme der Abteilung Landwirtschaft:

Auflagen:

Laut Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) § 1 Vorsorgegrundsätze (1) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

Vorhaben auf Vorranggebieten für die Landwirtschaft oder Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft sind abzulehnen.

Die zur Erschließung des Vorhabens zu nutzenden Wirtschaftswege sind in ihrem Zustand zu erhalten oder zu verbessern. Das bereits vorhandene Wegenetz ist zu nutzen. Entstandene Schäden sind durch den Investor zu ersetzen.

Durch den Investor ist zu prüfen, ob Meliorations- oder Drainageanlagen von der Baumaßnahme betroffen sind. Sollten bei den notwendigen Erdarbeiten Schäden an den Anlagen auftreten, muss der Investor diese beseitigen und haftet außerdem für die Funktionstüchtigkeit.

Beim Aushub der Erde sind Mutterboden und Unterboden getrennt zu lagern. Die Gräben sind in der richtigen Reihenfolge wieder zu verfüllen. An den Stellen, wo Kabelleitungen Wege schneiden, ist der Boden sorgfältig wieder zu verfestigen. Die anschließende Benutzbarkeit der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege muss gewährleistet sein.

In der weiteren Planung ist darauf zu achten, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht durch den Bau von Windenergieanlagen und den benötigten Zuwegungen zerschnitten werden und unwirtschaftliche Kleinstflächen entstehen.

Der Rückbau geplanter Windenergieanlagen hat vollständig zu erfolgen. Hier insbesondere der Rückbau der Fundamente und der nicht mehr benötigten versiegelten Flächen.

Die Flächen sind anschließend ordnungsgemäß mit standortgerechtem Bodenmaterial, abschließend mit Mutterboden zu verfüllen. Die Bodenfunktionen sowie die Ertragsfähigkeit sind wiederherzustellen, damit eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen kann.

Die Eigentümer bzw. die Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind rechtzeitig bei Errichtung von Windenergieanlagen zu informieren. Ertragsausfälle und Ernteverluste, die durch die geplanten Baumaßnahmen an landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen und in den Folgejahren nicht auszuschließen sind, sind entsprechend zu entschädigen. Mindererträge auf landwirtschaftlichen Flächen nach Rückbau sind zu entschädigen.

Für geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Errichtung von Windenergieanlagen sollten keine weiteren intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gordalla'.

Gordalla

